



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden  
der Stadt Halle (Saale)  
Herrn Lange

7. Oktober 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
30. September 2015 zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des  
Investitionsstaus an Friedhöfen  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 30. September 2015 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 24. Juni 2015 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 06. Juli 2015 und das Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2015 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Anlage  
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Herrn Präsidenten Pleye  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

7. Oktober 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen  
Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2015 mehrheitlich einen Beschluss zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen gefasst (Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610). Hiernach wird die Stadtverwaltung beauftragt, künftig die Gelder aus den Ruherechtsentschädigungszahlungen des Bundes an die Stadt in voller Höhe jährlich in den Haushaltsplan zum Zwecke des Abbaus des Investitionsstaus an den Mauern, Treppen, Gebäuden und Wasserleitungen der kommunalen Friedhöfe einzustellen und für diesen Zweck zu verwenden.

Gegen diesen Beschluss habe ich mit Schreiben vom 06. Juli 2015 Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat sich der Stadtrat am 30. September 2015 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem ursprünglichen Beschluss verblieben.

Diesem Beschluss habe ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA erneut widersprochen, da ich diesen für rechtswidrig halte. Der Beschluss verstößt gegen geltendes Haushaltsrecht und insbesondere gegen die Planungs- und Veranschlagungsgrundsätze gemäß § 161 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. §§ 17, 18 Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik). Hierzu hatte ich noch einmal ausdrücklich eine Stellungnahme aus Ihrem Haus eingeholt, die diese Rechtsauffassung mit Schreiben vom 21. Mai 2015 bestätigt hat.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die Ruherechtsentschädigung (RRE) aus § 3 des Gräbergesetzes (GräbG) dient dazu, den Vermögensnachteil auszugleichen, der für die Belegung mit Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 1 Abs. 1 GräbG) entstanden ist. Dem Friedhofsträger entgehen durch diese Belegung Grabgebühreneinnahmen, da die entsprechenden Grabflächen nicht mehr für die Anlegung von Zivilgräbern zur Verfügung stehen.

Die Ruherechtsentschädigung darf ausschließlich wie die üblichen Grabgebühreneinnahmen verwendet werden. Da Grabgebühren lediglich der Kostendeckung des Friedhofes dienen und nicht etwa der Erzielung eines Gewinns, darf auch die RRE nur für die Deckung der Kosten des Friedhofs verwendet werden. Die Gebühren (und damit die RRE) sollen die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen decken. In § 10 Abs. 1 GräbG ist geregelt, dass die Aufwendungen, die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 und 8 GräbG ergeben, durch den Bund getragen werden. Weiter wird in den Absätzen 2 und 3 ausgeführt, was zu den Aufwendungen gehört und was nicht. Die Mittel aus der RRE dürfen nicht in den allgemeinen Haushalt der Kommune überführt werden, um in anderen Bereichen des Haushalts Defizite auszugleichen.

Aus dieser Zweckbindung ist die Kommune daher verpflichtet, die Mittel der Ruherechtsentschädigung in der Gesamtheit dem Ergebnishaushalt – ausschließlich im Produkt Friedhöfe – zuzuführen (vgl. hierzu die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamtes und des Landesverwaltungsamtes gemäß Schreiben vom 21. Mai 2015).

Gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA bitte ich um die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

*B. . . - d*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Anlagen

1. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) und der CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zur Verwendung der Ruherechtsentschädigung zum Abbau des Investitionsstaus an Friedhöfen, Vorlagen-Nr.: VI/2015/00610 (Anlage 1)
2. Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2015 (Anlage 2)
3. Auszug aus der Niederschrift der 11. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24. Juni 2015 (Anlage 3)
4. Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 06. Juli 2015 (Anlage 4)
5. Auszug aus der Niederschrift der 13. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 30. September 2015 (Anlage 5)
6. erneutes Widerspruchsschreiben (Anlage 6)